

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Stephan Bothe und Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Umsetzung der IT-Konsolidierung in der Landesverwaltung (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Stephan Bothe und Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 06.10.2025 - Drs. 19/8621, an die Staatskanzlei übersandt am 07.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 10.11.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zur beschleunigten Umsetzung der Digitalstrategie beschloss die Landesregierung im Juli 2025 die Einrichtung einer neuen Abteilung 4 im Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung unter Eingliederung der Bereiche Verwaltungsdigitalisierung, IT-Gesamtsteuerung, IT-Sicherheit und IT-Infrastruktur. Ebenso wurde die Fachaufsicht über IT.N in die Abteilung überführt und eine neue Staatssekretärsstelle geschaffen.¹ Ein wesentliches Aufgabenfeld ist die IT-Konsolidierung mit der Zusammenführung und Vereinfachung der IT-Ressourcen Hardware, Software und Netzwerke, um die Effizienz und Leistung der IT-Infrastruktur zu verbessern und Kosten zu senken. Trotz einiger Fortschritte in den letzten Monaten bestehen Beobachtern zufolge weiterhin Herausforderungen beim Datenmanagement, dazu eine Vielzahl paralleler Lösungen, weiterhin bestehende Abhängigkeiten von Großanbietern und die Frage nach der zielgenauen Umsetzung der Digitalisierungsstrategie.

1. Welche Lösung (alternative Identifikationsmethoden) stellt die IT des Landes gegebenenfalls bereit, damit digitale Antragstellungen auch ohne Online-Ausweis (eID) möglich sind oder in Zukunft sein werden?

Für die digitale Antragstellung stellt die IT des Landes die BundID sowie das MeinUnternehmerkonto (MUK) als zentrale Authentifizierungsmöglichkeiten bereit. Die BundID kann auch ohne Nutzung des Online-Ausweises (eID) verwendet werden, etwa durch Registrierung mit Benutzername und Passwort oder mit einem ELSTER-Zertifikat. Diese Alternativen ermöglichen ein geringeres Schutzniveau, sind aber für viele Verwaltungsleistungen ausreichend.

Für eine Vielzahl von Verwaltungsvorgängen ist eine Authentifizierung notwendig. Der Bund plant daher eine Weiterentwicklung des eID-Verfahrens durch die Umsetzung der European Digital Identity Wallet (EUDI Wallet). Die EUDI-Wallet soll eine digitale Identitätslösung sein, die es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, sich sicher und bequem online auch auf dem Smartphone zu identifizieren und digitale Nachweise zu verwalten. Das Land Niedersachsen wird nach Verfügbarkeit die EUDI-Wallet umsetzen.

¹ Pressemeldung der Niedersächsischen Landesregierung vom 26.08.2025.

2. Welche Erfahrungen aus der IT-Konsolidierung des Bundes wurden in Niedersachsen konkret berücksichtigt, und welche werden gegebenenfalls bewusst ignoriert, obwohl hier Risiken absehbar sind?

Der Landesregierung liegen keine konkreten Informationen zur IT-Konsolidierung des Bundes vor.

3. Gab es bei den bisherigen Umsetzungen Produktivitätseinbußen, Systemausfälle oder Nutzungshindernisse infolge von Zentralisierungs- und Migrationsschritten, beispielsweise längere Entscheidungswege, geringere Agilität oder Risiken durch Single Points of Failure? Wie wird die Funktionsfähigkeit der Verwaltung während der laufenden Migration sichergestellt?

Im Zuge des Konsolidierungsprojekts MOVE, der Verlagerung von Serversystemen aus dem Rechenzentrum des Landes-IT-Dienstleisters IT.Niedersachsen (IT.N) in das Rechenzentrum RZ2 in Hamburg, und der Verlagerung weiterer Server von anderen Behörden sind keine Probleme im laufenden Betrieb aufgetreten. Beim Konsolidierungsprojekt Niedersachsen-Client (NiC) zur Standardisierung und Zentralisierung von Endgeräten in den Landesdienststellen wurden keine Produktivitätseinbußen oder Beschwerden über ungeplante Systemausfälle gemeldet. Auch Risiken wie längere Entscheidungswege oder geringere Agilität sind nicht bekannt. Durch den mit modernster Sicherheitssoftware ausgestatteten NiC konnten Risiken in Bezug auf mögliche Cyberangriffe reduziert werden.

Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung während einer Migration wird durch intensive, vorbereitende Arbeiten sichergestellt. Die Funktionsfähigkeit der Arbeitsplätze oder Fachverfahren ist für den Zeitpunkt der Umstellung grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

4. Besteht Transparenz für externe und unabhängige Kontroll- oder Beratungsgremien bezüglich der Steuerung und der Fortschritte der IT-Konsolidierung in Niedersachsen, z. B. durch externe Audits? Wenn ja, inwiefern?

Die Umsetzung der konkreten Maßnahmen im Bereich IT-Konsolidierung wird aktuell in Arbeitsgruppen mit Ressort-Beteiligung erarbeitet und abgestimmt. Hierzu wurden verschiedene Themenblöcke gebildet. Die Arbeitsgruppen haben ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen. Insofern gibt es bislang weder beschlossene Steuerungskennzahlen noch sind neben dem niedersächsischen IT-Planungsrat Beratungs- oder Entscheidungsgremien installiert. Die weitere Vorgehensweise wird nach Erarbeitung der Vorschläge für Umsetzungsmaßnahmen erarbeitet und dann einem Monitoring unterzogen.

5. Welches Feedback haben Behördenmitarbeiter und Endnutzer (IT-Anwender) bislang zur IT-Konsolidierung in Niedersachsen gegeben, insbesondere im Hinblick auf Akzeptanz, Effizienz, Verlässlichkeit und Sicherheit der zentralisierten Dienste?

Da die Umsetzung der Maßnahmen aus dem laufenden Projekt zur IT-Konsolidierung noch ausstehen, ist derzeit noch keine umfassende Beantwortung möglich. Die Rückmeldungen der Dienststellen, die ihren Client-Betrieb auf das Standard-Produkt NiC des Landesbetriebs IT.N umgestellt haben, sind durchweg sehr positiv. Dies gilt auch für den Betrieb im neuen Rechenzentrum.

6. In welcher Form und in welchem Umfang erfolgt gegebenenfalls die Konsolidierung der Rechenzentren und Serverräume?

Nach Nummer 4.2.3 des RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 17.6.2019 zur Nutzung und Ausstattung von Systembetriebsräumen (Nds. MBl. S. 1000) ist bei der Einrichtung oder Ertüchtigung eines Systembetriebsraumes durch die Behördenleitung in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Informations- und Kommunikations-Technik (IuK) zu prüfen, ob die vollständige oder teilweise Verlagerung der dort untergebrachten IuK-Systeme in ein Rechenzentrum technisch möglich und wirtschaftlicher

ist. Aufgrund dieser Regelung haben verschiedene Behörden bei der Modernisierung ihrer IT-Infrastruktur entschieden, das neue Rechenzentrum zu nutzen.

7. Welche Hostingmodelle werden aktuell bevorzugt (zentrale landeseigene Rechenzentren, Private/Public/Hybrid Cloud, Outsourcing an externe Dienstleister)? Wie wird bei der Auswahl der Hostingmodelle das Thema IT-Sicherheit, insbesondere im Hinblick auf den Schutz sensibler personenbezogener Daten, sichergestellt?

Die Auswahl des passenden Hostingmodells hängt jeweils vom Einzelfall ab. Jeder zu lösende Anwendungsfall bringt seine eigenen Rahmenbedingungen und Herausforderungen mit sich. Aus Gründen der IT-Sicherheit und der Kontrolle über die Daten bevorzugt die Landesverwaltung das Hosting in landeseigenen Rechenzentren. Andere Hostingmodelle werden nach Prüfung des Schutzbedarfes der Daten und der rechtlichen Absicherungsmöglichkeiten genutzt, soweit es vertretbar ist.

Nach der Benutzungs- und Beschaffungsordnung für IT.Niedersachsen vom 31. Januar 2014 sind IT-Leistungen grundsätzlich über den Landes-IT-Dienstleister IT.N zu beauftragen. Wenn der Landes-IT-Dienstleister entsprechende Services in der geforderten Ausprägung nicht anbieten kann, werden andere IT-Dienstleister - gegebenenfalls auch die der Privatwirtschaft - angefragt und beauftragt.

Bei der Auswahl und Vergabe von Hosting-Leistungen sind die Anforderungen des BSI-IT-Grundschutzes verbindlich einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Durchführung einer Schutzbedarfsfeststellung für jedes Fachverfahren, die Erstellung und laufende Pflege eines Sicherheitskonzepts nach BSI-IT-Grundschutz, die Umsetzung der im BSI-IT-Grundschutz-Kompendium definierten Maßnahmen sowie den Nachweis der Umsetzung durch geeignete Zertifizierungen oder gleichwertige Nachweise. Die vertragliche Sicherstellung und regelmäßige Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen bei Cloud- und externen Dienstleistern ist verpflichtend, um ein dem Schutzbedarf entsprechendes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Die Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung von Informationssicherheit und Datenschutz obliegt der auftraggebenden Dienststelle. Die Informationssicherheitsbeauftragten überwachen die dazu erforderlichen Prozesse und stellen diese im Auftrag der Behördenleitung sicher.

Die DSGVO und das niedersächsische Datenschutzgesetz sind weiterhin zu beachten; technische und organisatorische Risikoanalysen zu den angebotenen IT-Services, sogenannte Servicерisikobeschreibungen, dienen als Grundlage einer zu erstellenden Gefahrenanalyse für jedes Fachverfahren.

8. Gibt es vor dem Hintergrund von Resilienz, Skalierbarkeit und Wirtschaftlichkeit zentrale Vorgaben oder Service-Level-Agreements der Landes-IT mit den Dienstleistern im Rahmen der Digitalisierungsstrategie?

Der niedersächsische IT-Planungsrat hat in seiner 74. Sitzung am 7. Mai 2025 den Standard für die Entwicklung, Modernisierung und Inbetriebnahme von Cloud-native Software beschlossen. Dort werden Empfehlungen in Bezug auf Skalierungsfähigkeit und in Teilen in Bezug auf eine Steigerung der Resilienz gegeben. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist nach § 7 Landeshaushaltsordnung immer zu beachten.

Verbindlich einzuhaltende zentrale Vorgaben zu Resilienz, Skalierbarkeit und Wirtschaftlichkeit gibt es nicht. Die Bewertung der Kriterien ist von den Rahmenbedingungen des jeweiligen Einzelfalls abhängig und muss von den auftraggebenden Dienststellen in eigener Verantwortung entschieden werden. Davon unberührt hat selbstverständlich jeder IT-Dienstleister seine eigenen, rechtlichen, am EVB-IT-Standard² ausgerichteten Vertragsdokumente, die bei Bedarf auch detailliert ausgearbeitete Service-Level-Agreements umfassen.

² Ein EVB-IT-Vertrag ist eine Abkürzung für Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen, die in Deutschland speziell für die öffentliche Hand entwickelt wurden, um die IT-Beschaffung zu regeln.

9. Welche Inhalte des Niedersächsischen Gesetzes zur digitalen Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) plant die Landesregierung gegebenenfalls zu novellieren?

Die aktuellen geopolitischen Entwicklungen und die damit einhergehende verschärfte Bedrohungslage für die öffentliche Verwaltung erfordern, dass sich die Verwaltung technisch und organisatorisch kontinuierlich auf dem neuesten Stand hält und Systeme zur Angriffserkennung und -abwehr fortlaufend anpasst. Diese Anforderungen sind bereits Gegenstand des dritten Teils des NDIG, sodass dessen grundlegende Struktur und Regelungsinhalte weiterhin als aktuell angesehen werden. Konkrete Novellierungsbedarfe werden fortlaufend geprüft und, falls erforderlich, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bedrohungslage, technischer Standards und rechtlicher Rahmenbedingungen zeitnah vorgeschlagen.